

# **Zulassungsordnung**

für den berufsbegleitenden Master-Studiengang

## **Public Management**

des Fachbereiches Verwaltungswissenschaften  
der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)  
vom 11.10.2013

### **Inhaltsübersicht**

- § 1**    **Zuständigkeit**
- § 2**    **Zulassungsantrag und Fristen**
- § 3**    **Zulassungsvoraussetzungen**
- § 4**    **Auswahlverfahren, Nachrückverfahren**
- § 5**    **Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**
- § 6**    **Freistellungen**
- § 7**    **Inkrafttreten**

## **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens und die Mitwirkung bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen obliegen der Zulassungskommission.
- (2) Die Zulassungskommission wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften an der Hochschule Harz bestellt. Ihm gehören an:
  - 3 Mitglieder aus der Professorengruppe,
  - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  - 1 Mitglied aus der Studierendengruppe mit beratender Stimme.
- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter zwei aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

## **§ 2 Zulassungsantrag und Fristen**

- (1) Die Zulassung zum berufsbegleitenden Master-Studiengang Public Management erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis 15. Juli des Jahres der geplanten Studienaufnahme bei der Zulassungskommission eingegangen sein. Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen können vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.
- (3) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für den berufsbegleitenden Master-Studiengang  
Public Management  
Hochschule Harz, Fachbereich Verwaltungswissenschaften  
Domplatz 16  
38820 Halberstadt

- (4) Dem eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist. Sofern der erste berufsqualifizierende (Hochschul-)Abschluss (im Ausland) oder im Rahmen einer Kooperation zwischen einer deutschen und einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, ist der Nachweis über die Gleichwertigkeit mit einem ersten akademischen Abschluss durch die Bewertung einer Zeugnisanerkennungsstelle zu erbringen. Dies gilt entsprechend für § 3 Abs. 1 Bst. c.
  - b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom- oder Masterstudium in Public Management oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig erfolglos unternommen wurde. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
  - c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.

- d) Formulierung einer eigenen Position zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Masterstudium Public Management liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
- e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absätze 2 und 3.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie, das die folgenden Bedingungen erfüllt:
  - a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss soll einen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen verwaltungswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen, die wesentlich über die in § 3 Absatz 2 genannten hinausgehen, oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
  - b) Das vorhergehende Studium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note "gut" oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission
  - c) In der Regel mindestens 210 während des ersten Studiums erworbene ECTS-Credits aus einem Bachelor- oder Diplom-Studium.
  - d) Von den Bewerbern ist der Nachweis einer mindestens 12-monatigen berufspraktischen Erfahrung in einer öffentlichen Verwaltung oder einer Einrichtung des öffentlichen Sektors zu erbringen, die nach dem gem. § 3 Absatz 1 Bst. a) geforderten abgeschlossenen Studium absolviert wurde. Bewerberinnen und Bewerber mit 180 erworbenen ECTS-Credits müssen eine mindestens 24-monatige entsprechende berufspraktische Erfahrung nach Satz 1 nachweisen, die mit 30 ECTS-Credits anerkannt wird.
- (2) Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz (FH) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Der Nachweis erfolgt entweder anhand eines Schulzeugnisses (School Record) oder einer Notenübersicht aus einem Studium (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), woraus insgesamt mindestens 180 Stunden mindestens mit „ausreichend“ benoteter Englischunterricht hervorgehen, oder anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS - Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.
- (4) Sind die Zeugnisse nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden inhaltliche Leistungen im Erststudium nicht erbracht, die eine wesentliche Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese legt

die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements in Form von zusätzlich zu erbringenden Leistungen fest. Im Learning Agreement ist auch ein Zeitplan zur Erbringung der Leistungen aufzustellen. Sollte der Zeitplan durch den Studierenden nicht eingehalten werden, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

#### **§ 4 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren**

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungszahl, wird eine Rangfolge nach folgenden Kriterien gebildet:
  - a) Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 3 Abs. 1 Bst. a) mit einer Gewichtung von 50%;
  - b) die Note einer juristischen, ökonomischen oder sozialwissenschaftlichen Zusatzqualifikationen mit einer Gewichtung von 30%;
  - c) Note der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 20%.

Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt usw. In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.

- (3) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen.
- (4) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 5 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 2 erreichten Rangplätze zugelassen.

#### **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Nach § 4 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid.
- (2) Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.
- (3) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der sich aus dem Zulassungsbescheid ergebenden Frist für den Master-Studiengang Public Management an der Hochschule Harz immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Stand: 19. September 2013

- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 6 Freistellungen**

Die Studierenden stellen in eigener Verantwortung sicher, dass die für das Studium erforderlichen Freistellungen verbindlich mit dem Arbeitgeber vereinbart werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach den Beschlussfassungen des Senats der Hochschule Harz und der Genehmigung durch den Rektor am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Harz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften am 26.06.2013 und des Senats der Hochschule Harz vom 25.09.2013.

Wernigerode, 11.10.2013

---

Prof. Dr. Armin Willingmann  
Rektor der Hochschule Harz